

RS Vwgh 2007/10/23 2004/12/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §56;

BDG 1979 §178 Abs1 idF 2001/I/087;

BDG 1979 §178 Abs2 idF 2001/I/087;

BDG 1979 Anl1 Z21.4 idF 1999/I/132;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/12/0211 E 5. Juli 2006 RS 2

Stammrechtssatz

Die gesetzlich normierten Voraussetzungen für die Definitivstellung müssen grundsätzlich kumulativ gegeben sein. Diese Rechtsauffassung ist sowohl in der Normierung der Definitivstellungserfordernisse und der allgemeinen Aufgaben der Universitätslehrer als auch in der Funktion des provisorischen Dienstverhältnisses begründet. Das bedeutet weiters, dass für die bescheidmäßige Feststellung des Definitivwerdens eines Dienstverhältnisses auf Antrag des Universitätsassistenten Leistungen des Antragstellers in allen genannten Bereichen vorliegen müssen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Oktober 2005, Zi. 2002/12/0115, mwN).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004120163.X01

Im RIS seit

11.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>